

Zeitschrift: Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino
della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti

Herausgeber: Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband

Band: - (1982)

Heft: 1

Artikel: Der Versicherungsanspruch des behinderten Säuglings

Autor: Grischott, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-930230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Versicherungsanspruch des behinderten Säuglings

Gr. Im Gegensatz zu den Vorinstanzen hat das *Eidg. Versicherungsgericht* (EVG) kürzlich entschieden, dass ein behindertes Kind schon im *Säuglingsalter* einen Anspruch darauf besitzt, dass die Kosten seiner heilpädagogischen Früherziehung von der *Eidg. Invalidenversicherung* (IV) übernommen werden. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der im Januar 1979 geborene Knabe wurde im Alter von zwei Monaten bei der IV angemeldet. Von den Ärzten wurde eine frühzeitige heilpädagogische Förderung des Säuglings und Beratung der Eltern als angezeigt erachtet. Mit einem sofortigen Beginn dieser Förderung sollte die spätere Einschulung erleichtert werden. Von der Ausgleichskasse und der kantonalen Rekurskommission wurde das Begehren mit der Begründung abgewiesen, dass ein Anspruch auf IV-Leistungen nicht schon im Säuglingsalter, sondern frühestens vom zweiten Lebensjahr an bestehe.

Gegen das kantonale Urteil wandte sich im Auftrag des Vaters des behinderten Kindes der *Rechtsdienst für Behinderte der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB, Zürich*, mit einer Verwaltungsbeschwerde an das *Eidg. Versicherungsgericht*. Darin führte er aus, dass der frühzeitige Beginn des Anspruches auf die heilpädagogische Förderung im *Gesetz* nicht umschrieben sei. Eine möglichst

frühzeitige pädagogische Förderung sei zur Vermeidung einer Zunahme der Behinderung zudem notwendig und auch vernünftig.

In seinen *Erwägungen* ging das EVG davon aus, dass in Art. 19 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und in Art. 12 der Verordnung (IVV) das invalide *Kind* als anspruchsberechtigt erklärt wird, der zeitliche Beginn des Anspruches jedoch nicht näher umschrieben ist. Daraus folge, dass die pädagogische Behandlung von jenem Zeitpunkt an, in welchem sie als erfolgversprechend erscheine, durchzuführen sei; bei einem mongoloiden Säugling sei dies schon kurz nach der Geburt möglich. Allerdings müsse es sich um eine qualifizierte Förderung, nicht um einfache pflegerische Massnahmen handeln.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde *gutgeheissen* und die Ausgleichskasse des Kantons Zürich *verpflichtet*, die Kosten der heilpädagogischen Förderung des behinderten Knaben zu übernehmen.

Damit ist auch inskünftig eine sinnvolle und wirksame heilpädagogische Arbeit gewährleistet.

Anschrift des Verfassers:

Dr. iur. G. Grischott
7431 Ausser-Ferrera